

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Cantonale de Genève (nachstehend «die Bank») und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «der Kunde»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.**

### **Artikel 1 - Kontokorrentkonten**

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen (inklusive Negativzinsen), Kommissionen und Spesen sowie allfällige Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Geht bei der Bank innerhalb eines Monats nach dem Zustellungsdatum der Kontoauszüge keine schriftliche Beanstandung ein, gelten die Auszüge als genehmigt und zwar auch dann, wenn die Bank keine Richtigbefundsanzeige des Kunden erhalten hat. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Kontoauszugs beinhaltet gleichzeitig die Annahme aller darin enthaltenen Einträge, einschliesslich allfälliger Vorbehalte der Bank.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährte Kreditlimite übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank ist dazu ermächtigt, jegliche auf dem Konto durch einen Fehler oder Betrug eingegangene Gutschrift rückgängig zu machen. Ebenso hat ein Kunde jegliche unberechtigte Gutschrift auf einem seiner Konten unverzüglich der Bank zu melden.

### **Artikel 2 - Fremdwährungsguthaben**

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei vertrauenswürdigen Korrespondenzbanken inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Bei behördlichen Massnahmen, die sich auf das Gesamtvermögen der Bank im Staat der Währung oder im Staat, in dem sich die Gelder befinden, auswirken könnten, trägt der Kunde proportional zu seinem Vermögen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen.

Der Kunde trägt zudem die Risiken aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen sowie allfällige im Fremdwährungsland anfallende Steuern und Abgaben, einschliesslich derjenigen, die für die Geldüberweisung erhoben werden.

### **Artikel 3 - Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen**

Sämtliche Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung oder hat rechtzeitig gegenteilige Weisungen erteilt.

Verfügt der Kunde nur über Fremdwährungskonten, kann die Bank die Beträge nach ihrer Wahl in einer dieser Währung gutschreiben oder belasten, sofern ihr vom Kunden nicht rechtzeitig anderweitige Weisungen erteilt werden.

### **Artikel 4 - Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zu stornieren, wenn sie nicht eingelöst wurden. Insbesondere kann die Bank die entsprechenden Beträge stornieren, wenn sich bereits ausgezahlte Checks nachträglich als unvollständig, gefälscht oder verloren gegangen erweisen.

Bis zur Begleichung eines etwaigen Kontosaldo behält die Bank gegenüber den jeweiligen Wertpapierschuldern die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere, einschliesslich Nebenforderungen.

Wird im Rahmen – oder selbst nach – der Einlösung eines solchen Wertpapiers Rückgriff durch einen Dritten auf die Bank genommen, so haftet der Kunde für den eventuell daraus entstehenden Schaden.

### **Artikel 5 - Verfügungsbefugnis**

Die der Bank schriftlich bekannt gegebenen Unterschriften behalten ihre Gültigkeit bis zu deren schriftlichem Widerruf, ungeachtet anderslautender Einträge im Handelsregister oder in anderen Publikationen.

Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen in Bezug auf die Identifikation des Kunden anhand eines PIN-Codes, Passworts oder

sonstiger technischer Verfahren. Die Unterschrift des Kunden kann auch elektronisch erfasst werden.

### **Artikel 6 - Beanstandungen des Kunden**

Beanstandungen des Kunden in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sind unverzüglich nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert eines Monats nach deren Ausstellung oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Information dem Kunden über ein von der Bank zur Verfügung gestelltes technisches Verfahren zugestellt wurde, anzubringen. Dies gilt auch, wenn eine Mitteilung, die der Kunde normalerweise hätte erhalten sollen, ihn nicht innerhalb der üblichen Frist erreicht. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, sich an die Bank zu wenden, um sämtliche von ihm benötigten Informationen zu erhalten. Der Kunde trägt den aus einer zu spät erfolgten Beanstandung entstandenen Schaden.

### **Artikel 7 - Mitteilungen**

Der Kunde verpflichtet sich, die der Bank gegenüber gemachten Angaben (insbesondere Namen, Adresse, Wohnsitz, Nationalität(en) usw.) zu seiner eigenen und zu weiteren an der Bankbeziehung beteiligten Personen, wie insbesondere seinen Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhabern, stets auf aktuellem Stand zu halten. Der Widerruf einer Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung muss der Bank unverzüglich mitgeteilt werden. Insbesondere haftet die Bank nicht im Falle von ungenügenden, ungenauen oder überholten Informationen seitens des Kunden. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Bei Weisungen zur Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels oder Datenträgers gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald die Informationen von der Bank gemäss den vereinbarten Modalitäten über das besagte Kommunikationsmittel bzw. den besagten Datenträger bereitgestellt wurden. Auf Verlangen des Kunden banklagernde Korrespondenz gilt als an dem in der Korrespondenz angegebenen Datum zugestellt.

### **Artikel 8 - Unterschrifts- und Legitimationsprüfung, Nicht erkannte Fälschungen**

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Betrugsrisiken im Zahlungsverkehr vorzubeugen, und seine Kontozugangsdaten so aufzubewahren, dass sie vor Missbrauch geschützt sind. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht beruhen, trägt der Kunde. Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstandenen Schäden trägt der Kunde, ausser bei grobem Verschulden der Bank. Dies gilt auch für Zahlungsaufträge und Checks.

### **Artikel 9 - Handlungsunfähigkeit und vormundschaftliche Massnahmen**

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank bestätigt der Kunde, dass er nicht unter Beistand oder Vormundschaft steht und voll handlungsfähig ist.

Der Kunde hat die Bank über eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder von in seinem Namen handelnden Drittpersonen unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Kunde diese Pflicht, so trägt er den daraus entstehenden Schaden, ausser bei grobem Verschulden der Bank, ihrer Angestellten oder Hilfspersonen.

Schaden, der durch einen Verstoß gegen eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kunden entsteht, wird vom Kunden getragen, sofern die Einschränkung der Bank nicht vorgängig in Schriftform mitgeteilt wurde.

### **Artikel 10 - Aufzeichnung von Gesprächen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Gespräche zwischen dem Kunden und der Bank per Telefon, Video oder anderen technischen Hilfsmitteln zur Identifikation oder zum Zweck der Aufklärung allfälliger Missverständnisse, einer schnellen Abwicklung von Aufträgen, zur Gewährleistung der Sicherheit von Transaktionen oder zur Verhinderung von Streitigkeiten aufgezeichnet werden können.

Die Bank garantiert dem Kunden eine vertrauliche Behandlung dieser Aufzeichnungen, die regelmässig vernichtet werden, ausser im Streifall oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

### Article 11 - Übermittlungsfehler

Durch die Benutzung von Telefon, Post, Telefax, elektronischer Post (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder eines Transportunternehmens entstehende Schäden trägt der Kunde, ausser bei grobem Verschulden der Bank.

Der Kunde trägt insbesondere die Risiken, die aus dem Verlust, der Veränderung und dem Abfangen von Nachrichten, aus Doppelzustellungen sowie aus Missverständnissen und den daraus resultierenden Verzögerungen entstehen können.

### Artikel 12 - Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen, die Sonderbestimmungen unterliegen) haftet die Bank lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen.

Die Bank haftet nicht für die Nichtausführung eines Überweisungsauftrags oder einer anderen Transaktion aufgrund einer Sperrung durch einen Korrespondenten oder eine Gegenpartei. Ferner haftet sie nicht in Fällen, in denen sie die Ausführung eines Auftrags aufgrund von Kontrollen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder internationalen Sanktionen aussetzt oder verweigert.

### Artikel 13 - Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie – in welcher Form auch immer – auf Rechnung des Kunden bei sich oder bei Dritten hält, ein Pfandrecht zur Sicherung aller ihrer aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenwärtigen, bedingten und künftigen Forderungen, einschliesslich aller gegenwärtigen, bedingten oder künftigen Ansprüche auf Rückerstattung, Entschädigung für Kosten, Aufwendungen und andere Verpflichtungen, die der Bank im Rahmen der Mandatsausführung oder als Entschädigung für dabei entstandene Schäden entstehen. Im Übrigen hat die Bank für ihre aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Forderungen ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank, unabhängig von deren Fälligkeit, Währung und Art.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für Kredite oder Darlehen ohne oder mit besonderen Sicherheiten.

Gerät der Kunde in Verzug, ist die Bank berechtigt, die verpfändeten Vermögenswerte nach Belieben freihändig zu verwerten oder auf dem Weg der ordentlichen Betreibung oder der Betreibung auf Pfandverwertung zu liquidieren. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsttritt befugt.

### Artikel 14 - Feiertage und Gleichstellung des Samstags mit einem Feiertag

Als Feiertage gelten im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank die offiziellen Feiertage des Kantons Genf. Der Samstag ist einem offiziellen Feiertag gleichgestellt.

### Artikel 15 - Bankgeheimnis und Datenschutz

Die Bank erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden und mit ihm verbundener Personen gemäss dem in der «Datenschutzerklärung» beschriebenen Verfahren. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website der Bank verfügbar. Die von der Bank vorgenommene Bearbeitung ist insbesondere durch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden, durch eine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung oder durch ein berechtigtes Interesse der Bank gerechtfertigt. Der Kunde verpflichtet sich, die in der «Datenschutzerklärung» enthaltenen Informationen an alle verbundenen Personen weiterzugeben.

Die Bank, ihre Organe, Angestellten und Auftragnehmer unterliegen im Hinblick auf die Bankbeziehung mit dem Kunden der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. **Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Angestellten und Auftragnehmer von dieser Pflicht und verzichtet insbesondere ausdrücklich auf das Bankgeheimnis**, (i) (a) soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere wenn der Kunde oder eine verbundene Person beabsichtigt, rechtliche Schritte einzuleiten, eine Anzeige oder Meldung über die Bank an eine Behörde im In- oder Ausland zu erstatten oder (b) um die Rechte der Bank gegenüber dem Kunden im In- und Ausland zu wahren

oder geltend zu machen, (ii) soweit dies für den Austausch von Informationen über den Kunden oder eine verbundene Person zwischen der Bank und anderen an die Bank angegliederten Unternehmen erforderlich ist, insbesondere um die Einhaltung gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften aus Gründen der Compliance, zur Ermöglichung eines Risikomanagements auf konsolidierter Basis, zur Kontrolle der Finanztransaktionen des Kunden, zur Verbesserung der gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen und zur Aufklärung des Kunden über die von der Bank oder angegliederten Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen, (iii) soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden erforderlich ist (z. B. Zahlungsverkehr, Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Währungen und Edelmetallen), insbesondere wenn diese Dienstleistungen internationaler Art sind.

**Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit, Informationen über sich selbst und mit ihm verbundene Personen an Drittparteien mit Sitz im In- oder Ausland, wie z. B. Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur (wie eine Börse), Broker, Korrespondenzbanken, Geschäftspartner, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder deren Vertreter, Zahlungsmittelanbieter oder Dienstleister der Bank, weiterzugeben.**

Die Bekanntgabe von Informationen soll sicherstellen, dass die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen erbracht wird, auch im Rahmen von Abklärungen oder Refinanzierungsanfragen an die Pfandbriefzentrale der Schweizer Kantonalbanken.

**Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen zum Handel mit in- oder ausländischen Wertpapieren Informationen über ihn selbst und mit ihm verbundene Personen an die Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, insbesondere SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), sowie an Korrespondenzbanken und Geschäftspartner der Bank übermittelt werden.** Für weitere Informationen zu diesem Thema empfiehlt die Bank dem Kunden, die Dokumente «Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» und «Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT» zu lesen, die auf den Websites der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Bank verfügbar sind.

Nach der Übermittlung ins Ausland sind die Daten über den Kunden und die mit ihm verbundenen Personen nicht länger durch Schweizer Recht geschützt. Die im Ausland geltenden Normen bieten nicht unbedingt die gleichen Garantien in Bezug auf Geheimhaltung und Datenschutz. Sobald diese Daten an Dritte weitergegeben wurden, hat die Bank keine Kontrolle mehr darüber und kann für deren Bearbeitung nicht mehr haftbar gemacht werden. Die ins Ausland übermittelten und dort gespeicherten Daten unterliegen nicht länger Schweizer Recht und ausländische Behörden können gemäss den am Speicherort geltenden gesetzlichen Bestimmungen u. U. darauf zugreifen.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht in der Lage ist, gewisse Dienstleistungen zu erbringen und/oder gewisse Transaktionen auszuführen, wenn er der in diesem Artikel erwähnten Aufhebung der Geheimhaltungspflicht, inklusive des Bankgeheimnisses, nicht zustimmt. Die gesetzlichen und reglementarischen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank bleiben vorbehalten.

### Article 16 - Auslagerung von Tätigkeiten (Outsourcing)

Die Bank kann bestimmte Tätigkeiten ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, an Dienstleister auslagern, namentlich: (i) Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen (z. B. Hosting- und Betrieb von IT-Systemen, inkl. Cloud-basierter Infrastrukturen), (ii) Druck und Versand von Mitteilungen, (iii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit reglementarischen oder steuerlichen Verpflichtungen in Verbindung mit den Tätigkeiten der Bank und/oder des Kunden, (iv) Abwicklung von Zahlungs- und Wertpapiergeschäften, (v) Online-Identifikationsdienste durch Video- oder Audioaufzeichnung, (vi) Vermögensverwaltung und -beratung sowie (vii) andere Supportleistungen.

Die Auslagerung kann sich auch auf zukünftige Tätigkeiten beziehen, die die Bank bei Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch nicht ausübt. Bei den Dienstleistern kann es sich um an die Bank angegliederte Unternehmen oder um Drittparteien handeln, deren Sitz sich im In- oder im Ausland befinden kann. Dienstleister, an die

Aktivitäten ausgelagert werden, können ihrerseits Subunternehmer aus dem In- und Ausland einsetzen. **Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass im Rahmen einer Auslagerung alle dafür erforderlichen Daten, einschliesslich Daten über den Kunden und mit ihm verbundener Personen, namentlich Identifikationsdaten, an die Dienstleister der Bank übermittelt werden können.** Jeder Dienstleister, an den eine Tätigkeit ausgelagert wird, ist der Bank gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

### Artikel 17 - Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich der Bank gegenüber, seine Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Steuererklärung und -entrichtung, zu erfüllen.

### Artikel 18 - Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Vorschüsse

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wendet die Bank für die Kontoführung und andere Bankdienstleistungen ihre für Zinsen (inklusive Negativzinsen), Kommissionen und sonstige Gebühren geltenden Standardtarife an.

Im Übrigen ist die Bank berechtigt, die Rückerstattung von Vorschüssen, Gebühren und Kosten zu verlangen, welche von ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung in gutem Glauben verauslagt wurden, sowie von jeglicher Verpflichtung freigestellt zu werden, die sie – aus welchem Grund auch immer – in diesem Rahmen gegenüber Dritten in gutem Glauben eingegangen ist. Bei Bedarf kann die Bank vom Kunden die Bildung einer Rückstellung zur Deckung allfälliger Ansprüche dieser Art verlangen.

### Artikel 19 - Tarifierung und Änderung der Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zinssätze, Kommissionen und alle sonstigen Bedingungen und Gebühren in Bezug auf ihre Dienstleistungen sowie deren Belastungs- und Gutschriftsfristen jederzeit mit sofortiger Wirkung anzupassen, insbesondere wenn die Entwicklung der Lage am Geldmarkt eine solche Änderung rechtfertigt. Des Weiteren behält sich die Bank das Recht vor, die Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen.

Solche Änderungen werden dem Kunden auf einem oder mehreren der folgenden Wege mitgeteilt: Rundschreiben, Auslage von Informationsbroschüren an den Bankschaltern, Bekanntmachung in den Filialen, Veröffentlichung auf ihrer Homepage ([www.bcge.ch](http://www.bcge.ch)) oder auf jede andere von der Bank als geeignet erachtete Weise.

Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern sie vom Kunden nicht innert der vorgegebenen Frist nach ihrer Bekanntmachung (bzw. innert Monatsfrist für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Bank gegenüber schriftlich beanstandet werden.

### Artikel 20 - Besondere Bestimmungen

Für gewisse Bereiche gelten, neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzend von der Bank festgelegte Sonderbedingungen.

Die Bank hält sich zudem an die banken- und handelsüblichen Usancen. Dementsprechend unterliegen Börsentransaktionen den Regeln und Usancen des entsprechenden Börsenplatzes und Akkreditive jenen der Internationalen Handelskammer. Spezielle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank bleiben vorbehalten.

### Artikel 21 - Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögen

Die Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, Geschäftsbeziehungen, bei denen der letzte Kundenkontakt sechzig Jahre oder mehr zurückliegt, auf der dafür vorgesehenen elektronischen Plattform zu veröffentlichen und diese an den Bund zu übertragen, sofern innerhalb eines weiteren Jahres kein Rechtsanspruch seitens des Kunden oder seiner Rechtsnachfolger geltend gemacht wird.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die nötigen Schritte zu unternehmen, um ihn oder seine Anspruchsberechtigten ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass die an ihn adressierten Mitteilungen nicht mehr zustellbar sind, oder – im Fall von Kontaktlosigkeit – um zu vermeiden, dass seine Vermögenswerte nachrichtenlos werden.

Die Bank wahrt die Rechte des Kunden auch im Falle von Kontaktlosigkeit der Vermögenswerte. Dabei ist sie berechtigt, im mutmasslichen Interesse des Kunden von vertraglichen Regelungen auf dessen Kosten und Risiko abzuweichen.

Die Bank verrechnet dem Kunden die Kosten und Auslagen, die durch ihre Nachforschungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden oder die besondere Behandlung und Überwachung der kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerte entstehen.

### Article 22 - Kündigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank können die bestehende Geschäftsbeziehung entweder mit sofortiger Wirkung oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise beenden. Die Bank kann, zugesagte oder gewährte Kredite annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Gegenteilige Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende besondere Kündigungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös in eine von ihr bestimmte Währung konvertieren.

Das vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank sodann mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an ihren Schaltern bereithalten bzw. den Check an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden erteilte Zahlungsanweisungen, die sie nach ihrer Auffassung einem rechtlichen oder einem Reputationsrisiko im In- oder Ausland aussetzen würden, nicht auszuführen.

### Artikel 23 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen schweizerischem Recht.**

**Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf.**

**Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

(Aufll. 2020)

Avantage service steht für Vorzugsdienst und ist ein Treueprogramm, das an die Führung eines Sparkontos BCGE Epargne gebunden ist und dessen Vergütung erhöht. Die Kunden, die die Bedingungen erfüllen, nehmen automatisch und ohne Verpflichtungen am Treueprogramm Avantage service teil.

### Art. 1 – Anwendungsbereich

Einzig natürliche Personen, die allein oder maximal zu zweit gemeinsam/kollektiv Inhaber eines Kontos BCGE Epargne sind, können von den Vorteilen des Treueprogramms Avantage Service profitieren. Juristische Personen, Personengesellschaften, die als Quasi-Kapitalgesellschaften gelten können, und Personengemeinschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich.

### Art. 2 – Betroffenes Konto

Das Treueprogramm Avantage service ist an die Führung eines Kontos BCGE Epargne gebunden, dessen Bestimmungen aus den Unterlagen hervorgehen, die der Kundschaft in den Geschäftsstellen abgegeben werden und auf der Website der Bank abrufbar sind.

### Art. 3 – Bedingungen für die Bonuserteilung

Die Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen im gesamten Referenzzeitraum, der einem Kalenderjahr entspricht, das am 31. Dezember (oder am 26. Dezember für eine Nettoeinlage) endet, hat eine Erhöhung der Vergütung auf das entsprechende Konto BCGE Epargne zur Folge.

3.1 a. Eine Nettoeinlage von mehr als CHF 1 zwischen dem 1. Januar und dem 26. Dezember auf das betreffende Konto BCGE Epargne (ohne Berücksichtigung der Zinsen, die das Konto abwirft), verbunden mit der Führung eines Kontos Epargne 3 bei der BCGE mit einem Kontostand von mindestens CHF 5'000 und/oder dem Halten von mehr als 50 Synchrony Funds-Fondsanteilen, berechtigen zu einem vollumfänglichen Bonus für den Referenzzeitraum. Im ersten Jahr wird der vollumfängliche Bonus erteilt, wenn die auf das Konto Epargne 3 und/oder die 50 Synchrony Funds-Fondsanteile anwendbaren Bedingungen vor dem 30. Juni erfüllt sind.

Die zulässigen Synchrony Funds sind:  
Aktien-Fonds

- Synchrony (CH) World Equity (CHF)  
Valorennummer: 4263004

Asset-Allokations-Fonds

- Synchrony (CH) Defensive (CHF)  
Valorennummer: 1822141
- Synchrony (CH) Balanced (CHF)  
Valorennummer: 277239
- Synchrony (CH) Balanced (EUR)  
Valorennummer: 2482999
- Synchrony (CH) Dynamic (CHF)  
Valorennummer: 4262988
- Synchrony (CH) Guardian (CHF)  
Valorennummer: 39875014

b. In Ermangelung der Haltung eines Konto Epargne 3 oder von mindestens 50 Fondsanteilen Synchrony des Umbrella-Fonds Synchrony (CH) Funds bei der BCGE, entspricht der gewährte Bonus der Hälfte des in den vorgenannten Fällen erteilten Bonus.

3.2. Verfügt der Kontoinhaber oder verfügen die Kontoinhaber über ein Wertschriftendepot bei der BCGE mit mindestens 40 BCGE-Aktien, wird ein vollumfänglicher Bonus für den Referenzzeitraum erteilt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn die 40 BCGE-Aktien vor dem 30. Juni gezeichnet wurden.

3.3. Die Erteilung eines Best of Verwaltungsmandats im Wert von mindestens CHF 50'000 durch den/die Kontoinhaber(n) beinhaltet die Gewährung eines vollständigen Bonus. Im ersten Jahr wird der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum angerechnet, wenn das Mandat vor dem 30. Juni erteilt wurde (vorausgesetzt, dass dem Depot vor dem 30. Juni mindestens CHF 50'000 gutgeschrieben wurden).

3.4. Gewährt die BCGE dem/den Kontoinhaber(n) ein Hypothekendarlehen für Wohneigentum von mindestens CHF 200'000, wird der Bonus vollumfänglich erteilt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn der Hypothekarkredit vor dem 30. Juni vollumfänglich ausgezahlt wurde.

Sind im Referenzzeitraum mehrere Bedingungen erfüllt, werden die Boni kumuliert. Die vom Bonus oder von den Boni generierten Zinsen werden dem entsprechenden Konto im Jahresabschluss des Referenzzeitraums gutgeschrieben.

Betragen die vom Bonus oder von den Boni generierten Zinsen weniger als CHF 1, entfallen die Boni.

Besteht Uneinigkeit über die Berechnung des Bonus oder dessen Anwendung, muss dies der Bank binnen 30 Tagen nach Eingang des Jahresabschlusses mitgeteilt werden, ansonsten gilt dieser als angenommen.

### Art. 4 – Begrenzung der Vergütung

Wenn der/die Kontoinhaber mehrere Konten BCGE Epargne besitzt/besitzen, so ist das Treueprogramm Avantage service auf alle Konten BCGE Epargne anwendbar.

Das Treueprogramm Avantage service wird jedoch wie folgt begrenzt:

- Bei Erteilung eines Bonus liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 10'000;
- Bei Erteilung von zwei Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 30'000;
- Bei Erteilung von drei Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 100'000;
- Bei Erteilung von vier Boni liegt die Höchstgrenze der Vergütung bei insgesamt CHF 300'000;

Im Falle des Ablebens des Kontoinhabers bzw. des Ablebens eines der Kontoinhaber im Fall einer Mitinhaberschaft erlischt das Anrecht auf einen Bonus für den gesamten Referenzzeitraum sowie für die Zukunft.

### Art. 5 – Sponsoring

Alle Teilnehmenden am Treueprogramm Avantage service, mit Ausnahme der Mitarbeitenden der BCGE-Gruppe und ihrer Familienangehörigen, kommen in den Genuss einer Sponsoring-Prämie, die sich wie folgt berechnet. Der Sponsor erhält für von ihm eingeführte und von der Bank in das Programm aufgenommene Neukunden (Partner):

- Bei 1-5 Partner(n): + 10 % der Avantage service-Prämie
- Bei mehr als 5 Partnern: + 20 % der Avantage service-Prämie.

Als Partner gelten lediglich volljährige natürliche Personen, die eine neue Bankdienstleistung einrichten und nicht schon Kunde der Bank sind, ob einzeln oder gemeinsam mit einer anderen Person.

Die Partner werden für den Zeitraum des Jahres, in dem sie ihre Dienstleistung einrichten, erfasst. Die Zählung zur Berechnung der Prämie beginnt jeweils am 1. Januar erneut bei Null.

Die Zahlung der Prämie erfolgt nach Jahresabschluss in der Form von zusätzlichen Zinserträgen, die der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern der Partner am 31. Dezember des vergangenen Jahres noch Mitglied des Treueprogramms Avantage service war.

Die Prämie kann nicht in andere Leistungen umgewandelt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Interessenten, sich vor Einführung eines Neukunden darüber zu informieren, ob das Sponsoring-Programm weiterbesteht oder nicht, da es der Bank freisteht, das Programm jederzeit zu beenden. Die Beendigung dieses Programms hat keine rückwirkende Wirkung auf Prämien für bereits eingeführte Kunden.

**Art. 6 – Konditionen und Informationspflichten**

Der Bonussatz wird jährlich von der Geschäftsleitung der Bank festgelegt. Der Bonus ist nicht integrierter Bestandteil der geltenden Zinskonditionen für das Konto BCGE Epargne; der Bonussatz wird daher nicht im offiziellen Amtsblatt der Republik und des Kantons Genf veröffentlicht. Er ist jedoch im Werbematerial aufgeführt, das der Kundschaft in den Geschäftsstellen abgegeben wird und auf der Website der Bank abrufbar ist.

**Art. 7 – Art des Programms Avantage service und Änderung des Reglements**

Die Bank erbringt das Programm Avantage service unentgeltlich. Sie kann das Programm Avantage service auf eigenen Beschluss ohne Vorankündigung per Ende eines Referenzzeitraums

vollumfänglich einstellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Es obliegt den Kontoinhabern, sich bei der Bank über Beibehaltung, Änderung oder Einstellung des Programms Avantage service zu erkundigen. Eine Änderung oder Einstellung des Programms Avantage service darf keinesfalls den geltenden Bezugsbedingungen widersprechen.

**Art. 8 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie einziger Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich zu belangen. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt mit seinem Inkrafttreten alle vorgängigen Fassungen.